

NEWSLETTER

der Einwohnergemeinde Arisdorf



www.arisdorf.ch

Themen

- **Gemeindeverwaltung**
 - Tageskarte Gemeinde
 - Bushaltestelle Kreuz
 - Termine Einwohnergemeindeversammlungen
 - Stellungnahme der 78 Initiativgemeinden: Ja zur Fairness-Initiative!
- **Bildung**
 - Einschreibung Kindergarten 2018/19
 - Fasnachtsumzug Kreisschule Arisdorf-Hersberg
 - Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)
- **Öffentliche Sicherheit**
 - Sirenentest
- **Kultur, Freizeitmöglichkeiten, Vereine**
 - Veranstaltungen Februar

Das amtliche Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Arisdorf ist die Zeitung Fricktal.info.
Diese wird jeweils am Mittwoch unentgeltlich an alle Haushaltungen zugestellt.

Gemeindeverwaltung Arisdorf
Mitteldorf 4
4422 Arisdorf

Tel. 061 816 90 40

Fax 061 816 90 41

E-Mail gemeindeverwaltung@arisdorf.ch

Schalteröffnungszeiten

Montag 10.00 – 12.00 / 16.00 – 18.30 Uhr

Dienstag – Donnerstag 10.00 – 12.00 / 16.00 – 17.00 Uhr

Freitag 10.00 – 13.00 Uhr

Gemeindeverwaltung

Tageskarte Gemeinde



Die Gemeinde Arisdorf bietet zwei SBB-Tageskarten der zweiten Klasse an. Die Tageskarte ermöglicht die freie Fahrt auf allen Strecken der SBB, RhB, Städtischen Verkehrsbetriebe sowie den meisten konzessionierten Privatbahnen und vielen Schiffsbetrieben der Schweiz.

Der Preis beträgt CHF 40.00 für Einwohner und Einwohnerinnen von Arisdorf und CHF 45.00 für Auswärtige. Sie können bei der Gemeindeverwaltung telefonisch (061 816 90 40) oder per Mail (gemeindeverwaltung@arisdorf.ch) reserviert werden. Einmal reservierte Tageskarten müssen bezogen werden, ansonsten werden diese in Rechnung gestellt. Weitere Informationen über die Tageskarte sind auf der Homepage www.arisdorf.ch enthalten. Gerne gibt aber auch die Gemeindeverwaltung Auskunft.

Bushaltestelle Kreuz

Im Rahmen der Sanierung der Hauptstrasse wird die Bushaltestelle Kreuz ab Anfang/Mitte Februar 2018 provisorisch um einige Meter Richtung Nor-

den verlegt. Der definitive Ausbau dieser Haltestelle erfolgt im Zuge des Ausbaus der Hauptstrasse. (rb)

Termine Einwohnergemeindeversammlungen

Die Durchführung von zwei ordentlichen Einwohnergemeindeversammlungen pro Jahr ist vorgeschrieben. An diesen Versammlungen werden die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und das Budget für das folgende Jahr behandelt.

Die ordentlichen Einwohnergemeindeversammlungen für das Jahr 2018 wurden wie folgt festgelegt:

- **Mittwoch, 13. Juni 2018**
- **Donnerstag, 22. November 2018**

Weitere, an diesen Versammlungen zu behandelnde Geschäfte müssen noch festgelegt werden.

Ebenfalls ist der Termin für eine ausserordentliche Einwohnergemeindeversammlung bekannt:

- **Mittwoch, 21. März 2018**



Stellungnahme der 78 Initiativgemeinden: Ja zur Fairness-Initiative

78 Gemeinden fordern, dass der Kanton Wort hält und die 30 Mio. Franken zurückzahlt, die den Gemeinden zustehen.

Im Kanton BL bestand bis Ende 2015 die Regelung, dass der Kanton 2/3 und die Gemeinden 1/3 der Kosten für die Ergänzungsleistungen (EL) tragen.

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung im Jahre 2011 wurde den Gemeinden zusätzlich zu diesem Beitrag an die EL die Entrichtung eines Gemeindebeitrags für die Pflege ihrer Einwohner/innen in Pflegeheimen auferlegt. Diese neuen Gemeindebeiträge führten zu einer Entlastung der EL. Davon profitierte der Kanton zu 2/3 und die Gemeinden zu 1/3. Die neuen Lasten trugen die Gemeinden jedoch zu 100% und sie zahlten so über Jahre auch noch den Anteil des Kantons.

Gemeinden 5 Jahre lang teilweise doppelt belastet

Dies hat auch der Kanton erkannt: In der Landratsvorlage zur „Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung (2010-293)“ wurde festgestellt, dass die Gemeinden Mehrkosten infolge der neuen Pflegefinanzierung zu tragen haben und gleichzeitig die Ergänzungsleistungen entlastet würden; die kantonale Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) wurde daher beauftragt, die Forderung der Gemeinden nach Ausgleich zu behandeln. In dieser Kommission haben Vertretungen des Kantons und der Gemeinden Einsitz.

Ausgleichsforderungen der Gemeinden gerechtfertigt

Die Forderungen der Gemeinden wurden als gerechtfertigt erachtet. In der Kommission wurde ausgehandelt, dass die Gemeinden für die Jahre 2011-2014 eine Rückerstattung von CHF 30 Mio. erhalten sollten.

Auch der Budgetbrief des Statistischen Amtes vom 26. August 2014 sah diese Zahlungen vor und forderte die Gemeinden auf, entsprechende Erträge zu budgetieren: „Zudem sieht die erwähnte Vorlage vor, dass der Kanton den Gemeinden für die in den Jahren 2011 bis 2014 beim Kanton entstandene EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden, eine Kompensation in der Höhe von insgesamt 30 Mio. Franken leistet. Diese 30 Mio. Franken sollen je hälftig im 2015 und im 2016 vergütet werden.“

Für das Jahr 2015 wurde eine weitere Ausgleichszahlung von CHF 15 Mio. berechnet.

Rückzahlung verschoben

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat in einem sogenannten „Letter of Intent“ am 5. November 2015 gegenüber den Gemeinden „bei gegebener Gesundheit der Kantonsfinanzen“ eine Kompensation „der dem Kanton zugefallenen Entlastungswirkung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung“ in Aussicht gestellt.

Es stand also für beide Seiten fest, dass der Kanton den Gemeinden total CHF 45 Mio. leisten wird. Nur der Zeitpunkt für diese Zahlung war noch offen.

Vom Landrat gestrichen

Am 28. Januar 2016 beschloss der Landrat jedoch: „Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahre 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.“ (Durch die Anpassung des EL- und des Finanzausgleichsgesetzes wurde das Gleichgewicht der EL-Zahlungen von Kanton und Gemeinden ab 2016 wiederhergestellt.)

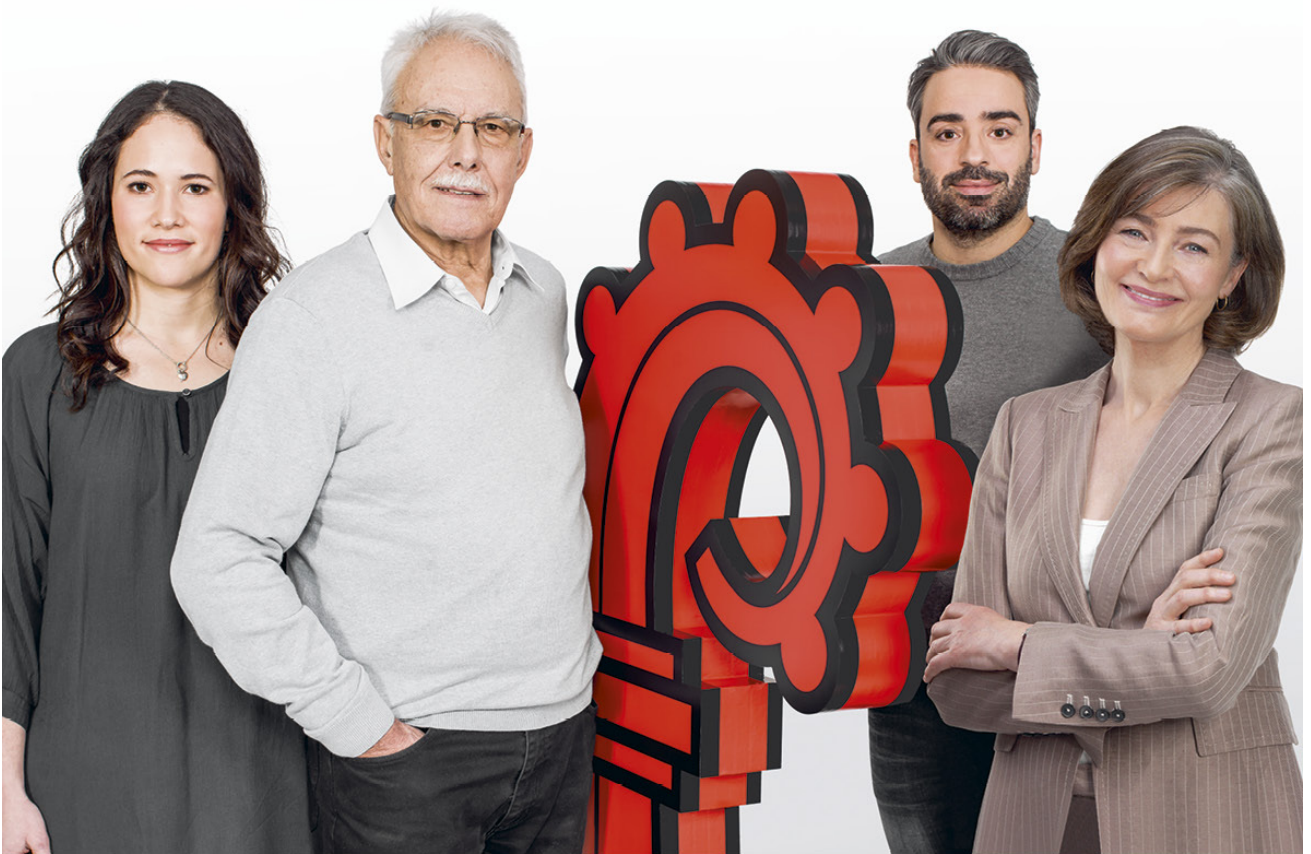
Der Kanton hat auf Kosten der Gemeinden gespart und will diese Einsparungen trotz entsprechender Ankündigung nun nicht zurückzahlen.

Fairness: den Gemeinden zurückzahlen, was ihnen zusteht

Die von 78 Gemeinden (!) eingereichte Initiative bezweckt daher die Wiederherstellung der Fairness zwischen Kanton und Gemeinden: Für die beteiligten Gemeinden ist es zwingend notwendig, dass sie im partnerschaftlichen Verhältnis zum Kanton darauf bauen können, dass nicht der eine auf Kosten des anderen profitieren kann und dass Wort gehalten wird – selbst wenn sich die finanzielle Situation des Kantons vorübergehend verschlechtert hat: An der gerechtfertigten Forderung der Gemeinden ändert sich dadurch nichts, und zudem wird durch diese ‚Einsparung‘ lediglich die Situation des Kantons und nicht auch die der Gemeinden berücksichtigt. In Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons kommen die Gemeinden dem Kanton entgegen: Die Zahlungen müssen nicht unmittelbar, sondern bis 2020 erfolgen.

www.fairness-initiative.ch

Das Baselbiet steht zu seinem Wort.



JA

ZUR FAIRNESS

ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden: www.fairness-initiative.ch

Bildung

Einschreibung Kindergartenkinder für das Schuljahr 2018/19

Alle in Arisdorf und Hersberg wohnhaften Kinder, die zwischen dem 01.08.2013 und 31.07.2014 geboren sind, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. Alle Eltern/Erziehungsberechtigte der neu Eintretenden Kinder werden per Post ein Anmeldeformular erhal-

ten. Falls Ihr Kind einen anderen Kindergarten besuchen wird, bitten wir um eine schriftliche Abmeldung per Post oder E-Mail (schulleitung@psarisdorf.ch).

Die Schulleitung der Kreisschule Arisdorf-Hersberg



Fasnachtsumzug **Kreisschule Arisdorf-Hersberg**

Datum: Mittwoch, 7. Februar 2018, 19.00 Uhr
Besammlung: auf dem Schulhausplatz
Beteiligte: Kindergarten, 1. und 2. Klasse, Kinderkrippe Arisdorf
Guggemuusig Nuggisuuger Arisdorf und Guggemuusig Chaote Basel

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und Besucherinnen, die sich gerne dem Umzug anschliessen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind ebenfalls herzlich willkommen!

Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt nach dem Grundsatz der Subsidiarität (d. h. die Kosten können weder durch Angehörige noch auf andere Weise aufgebracht werden) Ausbildungsbeiträge an folgende Ausbildungsrichtungen nach abgeschlossener obligatorischer Schulzeit und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Ausbildungsstätte:

- Berufslehren und Anlehren;
- Fachhochschulen;
- Fachschulen;
- Höhere Fachschulen;
- Maturitätsschulen;
- Schulen für Allgemeinbildung;
- Universitäten;
- Vollzeitberufsschulen.

Folgende Kategorien von Personen können sich um Ausbildungsbeiträge bewerben, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht einschliesslich Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen mit Baselbieter Bürgerrecht;
- Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit einer kantonalen Niederlassung (Ausweis C) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) mit seit fünf Jahren legalem Status in der Schweiz.

Besondere Bestimmungen gelten für anerkannte Flüchtlinge und EU-Bürgerinnen und -Bürger (für Details verweisen wir Sie auf unsere Webseite oder unsere Telefonnummer 061 552 79 99).

1. Bewerbung / Formulare

Gesuche um Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sind auf einem besonderen Formular, das bei der Abteilung Ausbildungsbeiträge, Rosenstrasse 25, 4410 Liestal (Telefon: 061 552 79 99), bezogen werden kann, vollständig ausgefüllt innerhalb der vorgeschriebenen Frist (s. Endtermine weiter unten) der Steuerbehörde bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern des Bewerbers oder der Bewerberin einzureichen. Von dieser wird sie nach Kontrolle der Angaben auf der ersten Seite und Eintrag der elterlichen Steuerfaktoren auf der letzten Seite direkt an die erwähnte Adresse weiter geleitet.

2. Beilagen

Wer sich zum ersten Mal um Ausbildungsbeiträge bewirbt, hat dem Anmeldeformular das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule oder das zuletzt erworbene Abschlusszertifikat oder -diplom beizulegen. Besteht ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag, so ist davon ebenfalls eine Kopie mit einzureichen. Zwingend ist auf dem Anmeldeformular die seit 2009

gültige, 13-stellige Sozialversicherungsnummer („neue AHV-Nummer“) anzugeben.

Sind die Eltern der sich bewerbenden Person gerichtlich getrennt oder geschieden, so muss ein Auszug aus dem entsprechenden Urteil mit Angaben über eine allfällige Kindszusprechung sowie über die gerichtlich bestätigten Kindsalimente beigelegt werden.

Personen ohne Schweizer Bürgerrecht müssen eine Kopie der Niederlassungsbewilligung beziehungsweise der Aufenthaltsbewilligung beifügen, anerkannte Flüchtlinge eine Kopie des sie betreffenden Asylentscheids mit Angaben über die Kantonszuweisung.

Bezieht sich das Erstgesuch auf eine Zweitausbildung, also eine Ausbildung in einer anderen als der angestammten Berufsrichtung, so ist dies zudem der Kommission für Ausbildungsbeiträge gegenüber schriftlich und belegt zu begründen.

Eingabefristen

Gestützt auf § 16 Absatz 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge werden für die Einreichung der Gesuche folgende Termine festgesetzt, wobei der Zeitpunkt der Einreichung bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern massgeblich ist:

1. Auf den 30.04.18 haben Gesuche einzureichen:

Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Januar, Februar, März oder April 2018 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

2. Auf den 31.08.18 haben Gesuche einzureichen:

Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Mai, Juni, Juli oder August 2018 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

3. Auf den 31.10.18 haben Gesuche einzureichen:

Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten September, Oktober, November oder Dezember 2018 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

4. Auf den 28.02.18 haben Gesuche für das Lehrjahr 2017/18 einzureichen:

Berufslernende, die ihre Lehre im Sommer 2017 angetreten haben, oder bisherige Bewerber und

Bewerberinnen, die in einem Vorjahr ihre Lehre begonnen haben.

5. Auf den 28.02.19 haben Gesuche für das Lehrjahr 2018/19 einzureichen:

Berufslernende, die ihre Lehre im Sommer 2018 antreten werden.

Bei den angegebenen Daten handelt es sich um Endtermine für die Abgabe des Formulars bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern beziehungsweise des massgeblichen Elternteils; wir empfehlen dringend eine frühzeitige Einreichung, da auf verspätete Anmeldungen nicht eingetreten werden kann.

3. Bisherige Bezüger und Bezügerinnen von Ausbildungsbeiträgen

Wer im vorangehenden Ausbildungsjahr Stipendien oder Darlehen bezogen hat, erhält das Formular

zur Erneuerung des Antrags im kommenden März/April zugestellt, sofern die ununterbrochene Ausbildung noch mindestens ein Jahr andauert. Nichtzustellung enthebt nicht von der Einhaltung der vorstehend ausgeführten Eingabetermine.

4. Auskünfte und weitere Informationen

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Ausbildungsbeiträge (Telefon: 061 552 79 99), Rosenstrasse 25, 4410 Liestal. Weitere aktuelle Hinweise zu Stipendien und Ausbildungsdarlehen finden Sie im Internet unter: www.afbb.bl.ch, die Mailadresse lautet: stipendien@bl.ch.

***Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Ausbildungsbeiträge***

Öffentliche Sicherheit

Adrian Baumgartner
Leiter Kommunikation/Direktionssprecher
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 66 15 / M 079 276 50 44
adrian.baumgartner@bl.ch
www.bl.ch/sid



Medienmitteilung

Liestal, 29. Januar 2018

Sirenentest am 7. Februar 2018

Am Mittwoch, 7. Februar 2018, findet der jährliche Sirenentest statt. Dabei wird die Funktionsbereitschaft der Sirenen für den "Allgemeinen Alarm" und für den "Wasseralarm" getestet. Gehörlose Bewohner werden im Kanton Basel-Landschaft via SMS auf die Alarmauslösung aufmerksam gemacht. Es sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Um 13.30 Uhr wird in der ganzen Schweiz das Zeichen "Allgemeiner Alarm", ein regelmässig auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer, ausgelöst. Nach einer Pause von drei bis fünf Minuten erfolgt eine Wiederholung des Alarms.

Zeitgleich werden gehörlose Bewohner des Kantons mit einer SMS über den Sirenenalarm informiert, dafür muss im Vorfeld einmalig die entsprechende Telefonnummer angegeben werden. Beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz können Betroffene die Registrierung der eigenen Nummer jederzeit beantragen.

Im Notfall Alarmauslösung von Hand

Bei einem Ausfall der Sirenenfernsteuerung wird im Ernstfall die Feuerwehr aufgeboden. Diese aktiviert dann die Sirenen von Hand direkt vor Ort. Eine Überprüfung dieser Handauslösung wird vom Kanton jedes zweite Jahr angeordnet. In den Zwischenjahren ist es den Gemeinden freigestellt ob sie die Sirenenauslösung von Hand zusätzlich durchführen.

In einigen Gemeinden erfolgt darum um 13:45 Uhr erneut das Zeichen „Allgemeiner Alarm“. Auch diese Alarmierung wird nach drei bis fünf Minuten wiederholt.

Kein Wasseralarm-Test im Kanton Basel-Landschaft

In gefährdeten Gebieten, unterhalb von grossen Stauanlagen, erfolgt der Wasseralarm-Test zwischen 14:15 Uhr und 15:00 Uhr. Dabei ertönen zwölf tiefe Dauertöne von je 20 Sekunden in Abständen von je 10 Sekunden. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es keine Stauanlagen welche mit Sirenen für den Wasseralarm ausgerüstet sind.

Insgesamt werden in der Schweiz am 7. Februar 2018 über 8'500 Sirenen (ca. 4750 fest installierte und rund 3'000 mobile - sowie 750 Wasseralarmsirenen) auf ihre Funktionstüchtigkeit getestet. Im Kanton Basel-Landschaft sind 151 Sirenen installiert.

Wenn das Zeichen "Allgemeiner Alarm" ausserhalb der angekündigten Sirenenkontrolle ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert **Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren.**

Hinweise und Verhaltensregeln finden Sie im Internet unter www.sirenentest.ch

Für Rückfragen: Martin Halbeisen, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, 061 552 71 21.

Kultur, Freizeitmöglichkeiten, Vereine

Veranstaltungen Februar 2018

02.02.2018	Generalversammlung	Turnverein
03.02.2018	Wagenfest, Aesch	Guggenmusik Nuggisuuger
06.02.2018	Generalversammlung	Frauenverein
07.02.2018	Generalversammlung	Senioren für Senioren
10.02.2018	Auftritt Neon Night, Möhlin	Guggenmusik Nuggisuuger
11.02.2018	Umzug, Möhlin	Guggenmusik Nuggisuuger
11.-17.02.2018	Kinderskilager	Skiclub
12.-14.02.2018	Aufstellen Guggetränke	Guggenmusik Nuggisuuger
13.02.2018	Mittagstisch, Arisdorf	Frauenverein
15.02.2018	Stammtisch, Giebenach	Senioren für Senioren
16.02.2018	Guggetränke	Guggenmusik Nuggisuuger
18.02.2018	Fasnachtsbeginn, Sissach	Guggenmusik Nuggisuuger
19.02.2018	Fasnachtsumzug, Frenkendorf	Guggenmusik Nuggisuuger
20.02.2018	Fasnachtsumzug, Füllinsdorf	Guggenmusik Nuggisuuger
20.02.2018	Guggenkonzert, Sissach	Guggenmusik Nuggisuuger
21.02.2018	Tralala, Arisdorf	Guggenmusik Nuggisuuger
22.02.2018	Chluri verbrennen	Guggenmusik Nuggisuuger
23.02.2018	Guggenkonzert, Reigoldswil	Guggenmusik Nuggisuuger
23.02.2018	Cherus, Frenkendorf	Guggenmusik Nuggisuuger
24.02.2018	Cherus, Gelterkinden	Guggenmusik Nuggisuuger
26.02.2018	Larveheiträgete, Arisdorf	Guggenmusik Nuggisuuger



Spitex Lausen plus
Bettenachweg 4 4415 Lausen

e-mail info@spitex-lausenplus.ch
web www.spitex-lausenplus.ch

Gemeindeschwester 061 921 07 09
Öffentliche Sprechstunde und
direkt telefonisch erreichbar:
Montag – Freitag 16.00 – 17.00 Uhr
Übrige Zeit Telefonbeantworter

Hauspflege und Geschäftsleitung 061 921 07 05
Frau Sylvia Lüdin, direkt telefonisch erreichbar:
Montag - Freitag 9.00 – 11.00 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
Übrige Zeit Telefonbeantworter

Impressum**Herausgeberin**

Einwohnergemeinde Arisdorf

Redaktionsteam

René Bertschin (rb), Hakan Sürüci (hs), Lucas Huber (lh), Christina Beeler (cb)

Erscheinungsweise

Erscheint monatlich, jeweils am letzten Freitag des Monats in elektronischer Form.
Der Redaktionsschluss ist jeweils am Montag zuvor, 12.00 Uhr.